

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 3. Sitzung (07.11.1922)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Antrag.

Die Entschädigung der Landtagsabgeordneten betr.

Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle folgendem

Gesetzentwurf

seine Zustimmung erteilen:

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . November 1922 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 27. November 1919, die Entschädigung der Landtagsabgeordneten betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 549) in der durch das Gesetz vom 28. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 329) bewirkten Fassung wird geändert wie folgt:

1. In § 1 werden die Worte „für die nicht in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten“ usw. bis „beendet“ durch folgende Worte ersetzt:

„monatlich 24000 M. Für Abgeordnete, die in Karlsruhe wohnen, ermäßigt sich die Entschädigung auf monatlich 12000 M. Hierzu (Satz 1 und 2) tritt der bei den Beamtengehältern vorgesehene allgemeine gleiche prozentuale Teuerungszuschlag.“

2. Dem § 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„Ein Abgeordneter erhält, wenn er infolge seiner Teilnahme an den Sitzungen des Landtags einen Ausfall an Lohn oder Verdienst erleidet oder Kosten für Stellvertretung aufzuwenden hat, eine zusätzliche Aufwands-

entschädigung von 50 vom Hundert der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Entschädigung einschließlich des Teuerungszuschlags. Darüber, ob die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen, entscheidet der Präsident des Landtags.

Die Entschädigung ist am 16. jedes Monats im voraus zu zahlen.“

3. In § 2 Absatz 1 werden die Worte „Pauschbetrag (§ 1 Satz 2)“ durch die Worte „Pauschbetrag (§ 1 Absatz 1 und Absatz 2)“ und die Worte „gemacht“ usw. bis „beträgt“ durch folgende Worte ersetzt:

„in Höhe von einem Fünftel der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 bestimmten Entschädigung einschließlich des Teuerungszuschlags gemacht.“

4. In § 2 Absatz 2 werden die Worte „außer dem nächstfälligen Pauschbetrag“ gestrichen.

5. An die Stelle des § 3 Absatz 1 treten folgende Bestimmungen:

„Die Mitglieder eines Ausschusses erhalten für jeden Tag ihrer Anwesenheit, die durch das Sitzungsprotokoll des Ausschusses nachgewiesen ist, sofern an diesem Tag nicht auch eine Sitzung des Landtags stattfindet, als Zuschlag zu dem Pauschbetrag (§ 1 Absatz 1 und Absatz 2) ein Tagegeld.

Das Tagegeld beträgt ein Dreißigstel der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 bestimmten Entschädigung einschließlich des Teuerungszuschlags. Für Ausschusssitzungen, die nicht in Karlsruhe stattfinden, erhalten die unter § 1 Absatz 1 Satz 2 fallenden Abgeordneten das gleiche Tagegeld wie die übrigen Abgeordneten.

Abgeordneten, die über 120 Kilometer von Karlsruhe entfernt wohnen, steht dieser Zuschlag (Absatz 1) auch für die Reisetage zu, wenn sie als Mitglieder an Sitzungen eines Ausschusses oder an Sitzungen ihrer Fraktion teilnehmen.

6. Der Absatz 2 des § 3 wird Absatz 4 und erhält folgenden Zusatz:

„Das Gleiche gilt, wenn ein Ausschuss an demselben Tag mehrere Sitzungen abhält.“

7. In § 4 Satz 1 werden die Worte „ein Tagegeld gewährt“ usw. bis „Dieses Tagegeld“ durch folgende Worte ersetzt:

„das Doppelte des in § 3 Absatz 2 festgesetzten Tagegelds gewährt. Dieses erhöhte Tagegeld“.

8. In § 4 wird am Schluß folgender Satz angefügt:

„Der § 3 Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung“.

9. Hinter § 4 wird eingeschaltet:

§ 4 a.

Die in den §§ 1 bis 4 festgesetzten Beträge sind auf volle Mark nach oben abzurunden.

10. In § 6 werden die Worte „oder ausscheldet“, „nächstfälligen“, „seit dem letzten Fälligkeitstermin“ und „hat“ gestrichen und statt „Pauschbetrag (§ 1 Satz 2)“ gesetzt: „Pauschbetrag (§ 1 Absatz 1 und Absatz 2).“

11. In dem durch Artikel I, 3 des Gesetzes vom 22. November 1921 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 448) eingefügten § 8 a werden die Worte „§ 3 Absatz 1“ ersetzt durch „§ 3 Absatz 3“.

12. Im § 9 werden die Worte „Badische Staatseisenbahnen“ ersetzt durch „Eisenbahnen“ und am Schluß beigefügt „in seitherigem Umfang“.

13. In dem durch Artikel I II des Gesetzes vom 7. April 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 375) eingefügten § 9 a wird statt 1000 gesetzt: 10000.

Artikel II.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. November 1922 in Wirksamkeit. Auf diesen Zeitpunkt treten außer Kraft die Gesetze:

Karlsruhe, den 7. November 1922.

Dr. Schofer. Marum. Dr. Glockner. Kläiber. Habermehl. Dr. Paasche. Bod.
Wittmann. Maier-Heidelberg.

Dr. Baumgartner.

vom 4. August 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 243), mit Ausnahme des Artikels I Ziffer 2;

vom 22. November 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 448), mit Ausnahme des Artikels I Ziffer 3;

vom 7. April 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 375), mit Ausnahme des Artikels I, II, und vom 14. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 489).

Begründung.

Die fortschreitende Geldentwertung macht eine abermalige Erhöhung der zuletzt durch das Gesetz vom 14. Juli d. J. geregelten Entschädigung der Landtagsabgeordneten zur zwingenden Notwendigkeit; der vorstehende Antrag will dieser Notwendigkeit Rechnung tragen. Nach dem Vorbild des Reichsgesetzes vom 26. Oktober 1922 (Reichsgesetzblatt II S. 773) sucht er durch Einführung eines prozentualen Teuerungszuschlags, wie er für die Beamtengehälter vorgesehen ist, einer etwaigen weiteren Geldverschlechterung von vornherein Rechnung zu tragen. Weiter versucht er, durch einen Zuschlag von 50 vom Hundert zu dem monatlichen Pauschbetrag für diejenigen Abgeordneten, die infolge ihrer Teilnahme an den Arbeiten des Landtags einen Ausfall an Lohn oder Verdienst erleiden oder Kosten für Stellvertretung aufzuwenden haben, eine sozialere Ausgestaltung der Entschädigung herbeizuführen.

Der Text des Gesetzes, wie er sich im Fall der Annahme dieses Antrags gestalten würde, ist aus der Anlage ersichtlich.

G e s e t z

über die

Entschädigung der Landtagsabgeordneten

vom 27. November 1919, in der durch die Gesetze vom 28. Mai 1920, 4. August 1921, 22. November 1921, 7. April 1922 und ... November 1922 beschlossenen

Fassung.

§ 1.

Die den Landtagsabgeordneten gemäß § 28 der Verfassung zustehende Entschädigung beträgt für die Zeit vom 16. Januar bis 15. Juli monatlich 24 000 *M.* Für Abgeordnete, die in Karlsruhe wohnen, ermäßigt sich die Entschädigung auf monatlich 12 000 *M.* Hierzu (Satz 1 und 2) tritt der bei den Beamtengehältern vorgezeichnete allgemeine gleiche prozentuale Teuerungszuschlag.

Ein Abgeordneter erhält, wenn er infolge seiner Teilnahme an den Sitzungen des Landtags einen Ausfall an Lohn oder Verdienst erleidet oder Kosten für Stellvertretung aufzuwenden hat, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50 vom Hundert der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Entschädigung einschließlich des Teuerungszuschlags. Darüber, ob die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen, entscheidet der Präsident des Landtags.

Die Entschädigung ist am 16. jedes Monats im voraus zu zahlen.

§ 2.

Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter der Sitzung des Landtags ferngeblieben ist, wird von dem nächstfälligen Pauschbetrag (§ 1 Absatz 1 und Absatz 2) ein Abzug in Höhe von einem Fünftel der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 bestimmten Entschädigung einschließlich des Teuerungszuschlags gemacht.

Dieser Abzug findet nicht statt, wenn der Abgeordnete an dem gleichen Tage einer Ausschusssitzung als Mitglied beigewohnt hat oder das Fernbleiben durch Geschäfte im Auftrag des Landtags veranlaßt war. Das gleiche gilt für den Fall einer Erkrankung; jedoch wird bei längerer Erkrankung nur noch ein weiterer Pauschbetrag gewährt. Die Entscheidung steht in Zweifelsfällen dem Präsidenten des Landtags zu.

Anlage

Die nähere Bestimmung darüber, wie die Anwesenheit der Abgeordneten in den Sitzungen festgestellt wird, trifft die Geschäftsordnung.

§ 3.

Die Mitglieder eines Ausschusses erhalten für jeden Tag ihrer Anwesenheit, die durch das Sitzungsprotokoll des Ausschusses nachgewiesen ist, sofern an diesem Tag nicht auch eine Sitzung des Landtags stattfindet, als Zuschlag zu dem Pauschbetrag (§ 1 Absatz 1 und Absatz 2) ein Tagegeld.

Das Tagegeld beträgt ein Dreißigstel der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 bestimmten Entschädigung einschließlich des Teuerungszuschlags. Für Ausschusssitzungen, die nicht in Karlsruhe stattfinden, erhalten die unter § 1 Absatz 1 Satz 2 fallenden Abgeordneten das gleiche Tagegeld wie die übrigen Abgeordneten.

Abgeordneten, die über 120 Kilometer von Karlsruhe entfernt wohnen, steht dieser Zuschlag (Absatz 1) auch für die Reisetage zu, wenn sie als Mitglieder an Sitzungen eines Ausschusses oder an Sitzungen ihrer Fraktion teilnehmen.

Wenn während einer Ausschusssitzung ein Wechsel in der Person der Mitglieder eintritt, ist dies für den Zuschlag ohne Bedeutung; der Zuschlag steht nur soviel Abgeordneten zu, als der Ausschuss Mitglieder zählt. Das Gleiche gilt, wenn ein Ausschuss an demselben Tag mehrere Sitzungen abhält.

§ 4.

Wird der Landtag in der Zeit vom 16. Juli bis 15. Januar zu einer außerordentlichen Tagung einberufen, so wird als Entschädigung das Doppelte des in § 3 Absatz 2 festgesetzten Tagegelds gewährt. Dieses erhöhte Tagegeld wird gewährt für jeden Tag, an dem der Abgeordnete an einer Sitzung des Landtags, eines Ausschusses oder seiner Fraktion teilnimmt oder sonst im Auftrag des Landtags tätig ist, und für die Reisetage. Der § 3 Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 4 a.

Die in den §§ 1 bis 4 festgesetzten Beträge sind auf volle Mark nach oben abzurunden.

§ 5.

Die Bestimmungen in § 3 Absatz 1 und in § 4 finden auf die Präsidenten des Landtags entsprechende Anwendung, wenn sie als solche in Geschäften des

Landtags tätig sind. Das gleiche gilt, wenn ein Abgeordneter von einem Ministerium zu einer Beratung eingeladen wird.

§ 6.

Wenn ein Abgeordneter in der Zeit zwischen dem 16. Januar und 15. Juli neu eintritt, so erhält er den Pauschbetrag (§ 1 Absatz 1 und Absatz 2) nach dem Verhältnis der Zeit, während deren er dem Landtag angehört. Erfolgt der Eintritt eines Abgeordneten in der Zeit vom 16. Juli bis 15. Januar, so erhält er vom Tage seines Eintritts an das Tagegeld nach den §§ 4 und 7.

§ 7.

Das Tagegeld nach § 4 wird auch gewährt, wenn ein Abgeordneter in der Zeit vom 16. Juli bis 15. Januar

- a. Sitzungen eines Ausschusses als Mitglied beiwohnt oder
- b. an Sitzungen seiner Fraktion teilnimmt, die auf Ersuchen des Staatsministeriums oder zufolge einer Vereinbarung unter den Parteien anberaumt werden.

§ 8.

Ein Abgeordneter, der zugleich Mitglied des Reichstags ist, erhält für die Zeit, in der der Reichstag und der Landtag gleichzeitig versammelt sind, Entschädigung (§ 1) und Zuschlag (§ 3) oder Tagegeld (§ 4) nur insoweit, als er Sitzungen des Landtags, eines Ausschusses oder seiner Fraktion beigewohnt hat und ihm ein Abzug an der ihm als Mitglied des Reichstags zustehenden Entschädigung gemacht wird.

§ 8 a.

Den Fraktionen im Sinne des § 3 Absatz 3, des § 4 Absatz 1, des § 7 Buchstabe b und des § 8 dieses Gesetzes werden Gruppen von Abgeordneten gleichgeachtet, die weniger als 7 Mitglieder zählen.

§ 9.

Die Abgeordneten haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft freie Fahrt auf den Eisenbahnen, Dampfschiffen und Kraftwagen im seitherigen Umfang.

§ 9 a.

Der Landtagspräsident erhält während seiner Amtsdauer neben den ihm als Abgeordneten und nach

§ 5 dieses Gesetzes zustehenden Bezügen ein Aufwendungsgeld von monatlich 10 000 M.

§ 10.

Ein Verzicht auf die Entschädigung ist unzulässig. Der Anspruch auf Entschädigung ist nicht übertragbar.

Ist im Falle des Todes eines Abgeordneten ein Ehegatte hinterzleben, so kann die Zahlung an diesen erfolgen, ohne daß dessen Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister
Köhler, dem Landtag den angefügten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berggesetzes
vom 22. Juni 1890**

zur Beratung und Entschliebung vorzulegen.

Als Vertreter der Regierung für diese Vorlage
wird Oberbergrat Naumann bezeichnet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1922.

Badisches Staatsministerium

Der Staatspräsident

Hummel

Der Finanzminister

Köhler

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berggesetzes
vom 22. Juni 1890.**

Das badische Volk hat durch den Landtag am
..... 1922 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Die Bestimmung des § 4 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Das Auffuchen der in § 1 bezeichneten Mineralien auf ihrer natürlichen Ablagerung — das Schürfen — ist unter Befolgung der nachstehenden Vorschriften einem Jeden, die Auffuchung der in § 2 Absatz 1 bezeichneten Mineralien nur dem Staate und den von diesem ermächtigten Personen oder Gemeinschaften gestattet.“

Artikel II.

1. Hinter § 39 sind als §§ 39 a, 39 b, 39 c und 39 d einzuschalten:

„§ 39 a.

Die §§ 14 bis 39 finden auf die in § 2 bezeichneten Mineralien keine Anwendung. Für sie gelten die Vorschriften der §§ 39b, 39 c und 39 d.

§ 39 b.

Der Staat kann sich an den ihm nach § 2 vorbehaltenen Mineralien das Bergwerkseigentum ver-

leihen lassen. Die Verleihung wird vom Finanzministerium ausgesprochen.

Die Verleihung ist von dem Nachweis abhängig, daß das Mineral innerhalb des zu verleihenden Feldes auf seiner natürlichen Ablagerung in solcher Menge und Beschaffenheit entdeckt worden ist, daß eine zur wirtschaftlichen Verwertung führende bergmännische Gewinnung des Minerals möglich erscheint.

Die Verleihung erfolgt durch Ausstellung einer mit Siegel und Unterschrift zu versehenen Urkunde, welche die in § 35 unter Ziffern 1 bis 6 aufgezählten Angaben enthält und mit einem Situationsriß verbunden werden muß.

Die Verleihungsurkunde ist durch den badischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 39 c.

Das nach § 39 b begründete Bergwerkseigentum des Staates an den in § 2 genannten Mineralien kann in der Weise belastet werden, daß der, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, auf Zeit das vererbliche und veräußerliche Recht erhält, die im § 2 bezeichneten Mineralien oder einzelne dieser Mineralien innerhalb des auf dem Situationsriß angegebenen Feldes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufzufuchen und zu gewinnen und alle hierzu erforderlichen Anlagen unter und über Tage zu treffen.

Während des Bestehens eines nach Absatz 1 begründeten Gewinnungsrechts regeln sich die Rechte und Pflichten des Gewinnungsberechtigten nach § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes.

§ 39 d.

Der Staat kann sich das Bergwerkseigentum nach § 39 b auch insoweit übertragen lassen, als er bereits eine Konzession gemäß § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes erteilt hat. Er ist in diesem Fall auf Antrag des Konzessionsinhabers verpflichtet, diesem ein dem Inhalt der Konzession entsprechendes Gewinnungsrecht nach § 39 c an seinem Bergwerkseigentum einzuräumen.“

2. Im § 42 ist zwischen den Worten „das Bergwerkseigentum“ und „die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften“ einzuschalten: „und auf das nach § 39 c begründete Gewinnungsrecht“.

Artikel III.

Der zweite Absatz des § 147 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Dieser Aufsicht unterliegen auch die zu dem Bergwerk gehörigen Aufbereitungsanstalten und Triebwerke sowie die Salinen.“

Artikel IV.

In § 167 Absatz 3 sind die Worte „Das Ministerium des Innern“ durch die Worte „Das Ministerium der Finanzen“ zu ersetzen.

Allgemeine Begründung.

Die Eröffnung des Kalibergbaues in Baden hat die Notwendigkeit des Weiterausbaues einzelner Bestimmungen des Berggesetzes ergeben.

Bei dieser Gelegenheit erschien es zweckmäßig, auch einige andere, schon seit längerer Zeit empfundene Lücken der badischen Berggesetzgebung auszufüllen. Von tiefergehenden Eingriffen in dieses Gesetzgebungsgebiet ist dagegen schon darum abgesehen worden, weil mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß auf Grund der Reichsverfassung in absehbarer Zeit die berggesetzlichen Bestimmungen der Länder durch Reichsgesetz ersetzt werden.

Besondere Begründung.

Zu Artikel I.

Durch die Abänderung der Bestimmung des § 4 soll eine bisherige Lücke des Gesetzes ausgefüllt werden. Die geltende Fassung war der ursprünglichen Fassung des preußischen Berggesetzes nachgebildet, jedoch war hierbei übersehen worden, daß dieses Gesetz damals keine Mineralien kannte, deren Auffuchung ausschließlich dem Staate vorbehalten war. Die Folge dieses Übersehens war die, daß jeder beliebige Schürfer fremden Grund und Boden auch gegen den Willen des Grundeigentümers in Anspruch nehmen durfte, während dem Staate und den von diesem zur Auffuchung der in § 2 bezeichneten Mineralien ermächtigten Personen oder Gemeinschaften dieses Recht, zum mindesten nach dem genauen Wortlaut des Gesetzes, nicht zustand. Das preußische Berggesetz hat, um über die gleichen Rechte des Staates oder der von diesem ermächtigten Personen keinen Zweifel aufkommen zu lassen, den entsprechenden Paragraphen bereits durch Gesetz vom 18. Juni 1907 abgeändert, als bestimmte Mineralien der Auffuchung e i n e s J e d e n entzogen wurden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch für das badische Berggesetz die Sicherstellung der bis jetzt jedem

andern gegenüber verkürzt erscheinenden staatlichen Rechte Bedürfnis ist.

Zu Artikel II Ziffer 1:

Nach § 2 des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1918 bleibt die Ausbeutung von Salzablagerungen und Solquellen sowie des Bitumens in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand und der wegen ihres Gehaltes an Bitumen von der Bergbehörde als technisch verwertbar erklärten Gesteine dem Staat vorbehalten, der indes durch das Finanzministerium an einzelne oder an Gemeinschaften eine Konzession erteilen kann, für die dann die Bestimmungen des § 3 gelten. Es handelt sich dabei um ein für den Staat vorbehaltenes eigentliches Regal, dessen Ausübung, da es sich um ein sogenanntes niederes, unwesentliches Hoheitsrecht handelt, durch Erteilung einer Konzession einem Dritten überlassen werden kann. Auf einer solchen Konzession beruht auch die Tätigkeit der jüngst unter Beteiligung des badischen Staates gegründeten Kaligewerkschaften Baden und Markgräfler.

Nach badischem Bergrecht erhält also der Konzessionsinhaber nicht etwa ein zum Grundbuch eintragbares Bergwerkseigentum verliehen, er steht vielmehr zum Staat als dem Inhaber des Regals nur in einem obligatorischen Rechtsverhältnis. Darin liegt für den Inhaber der Konzession insofern ein empfindlicher Nachteil, als ihm jede Möglichkeit genommen ist, seine Konzession zur Grundlage eines Realcredits zu machen. Der Bergwerksunternehmer ist also darauf angewiesen, ausschließlich mit eigenen Mitteln sein Unternehmen auszuführen. Das ist heute bei dem gewaltigen Kapitalbedarf, den der Ausbau eines großen Bergbauunternehmens erfordert, ein empfindlicher Mangel. Die preußische Berggesetzgebung hat deshalb in den §§ 38 a bis 38 c des Allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten hier eine besondere Regelung vorgesehen. Dem Staat wird an den ihm vorbehaltenen Mineralien ein förmliches Bergwerkseigentum verliehen (§ 38 b). Da es sich aber bei den dem Staat vorbehaltenen Mineralien um ein Bergwerkseigentum handelt, das aus einem Regal entspringt, so ist dieses Bergwerkseigentum seiner Natur nach nicht übertragbar. Die preußische Berggesetzgebung hat sich nun damit geholfen, daß sie auf Grund der Ermächtigung, die ihr die Reichsgesetzgebung in Artikel 67 und 196 des Einführungsgesetzes zum BGB. erteilt hat, in § 38 c die Belastung des staatlichen Bergwerkseigentums an

den vorbehaltenen Mineralien mit einem grundstücksgleichen Gewinnungsrecht vorgeesehen hat. Dies dem Erbbaurecht ähnliche Gewinnungsrecht kann wie ein Grundstück hypothekarisch belastet werden. Es ist damit die Möglichkeit geboten, daß der Konzessionsinhaber einen Realkredit erhält.

Es erscheint erforderlich, eine solche Rechtsgestaltung auch für Baden einzuführen. Die im Entwurf vorgesehenen §§ 39 a, 39 b und 39 c entsprechen den §§ 38 a, 38 b und 38 c des Allgemeinen Berggesetzes für die preussischen Staaten.

Neu hinzugefügt ist ein § 39 d. Er soll zweifelsfrei zum Ausdruck bringen, daß das Bergwerkseigentum des Staates auch dann noch begründet werden kann, wenn bereits auf Grund der §§ 2 und 3 eine Konzession erteilt worden ist. Es entspricht dann aber der Billigkeit, daß der Konzessionsinhaber in diesem Falle einen Rechtsanspruch dahin erhält, daß ihm ein dem Inhalt seiner Konzession entsprechendes Gewinnungsrecht eingeräumt wird. Die Entscheidung darüber, ob sich der Staat ein Bergwerkseigentum verleihen lassen und damit die Möglichkeit für die Begründung eines dinglichen Gewinnungsrechts schaffen will, ruht aber ausschließlich in den Händen des Staats.

Zu Artikel II Ziffer 2:

Durch diese Ergänzung des § 42 finden auf das Gewinnungsrecht die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechende Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für die grundbuchrechtliche Behandlung des Gewinnungsrechts sowie für die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Zu Artikel III:

Bei Erlassung des Berggesetzes war noch die Auffassung maßgebend, daß die Salinen einer Beaufsichtigung durch ein besonderes staatliches Aufsichtsorgan nicht bedürften, weil andere als staatliche Salinen in Baden nicht in Frage kommen. Daher wurden hinsichtlich der Salzgewinnung nur „die zur Solgewinnung und Solleitung dienenden Anlagen“ der bergpolizeilichen Aufsicht unterstellt, und zwar auch dieses nur darum, weil derartige mit Fabriken in Verbindung stehende Anlagen auf Grund staatlicher Konzession bereits von privater Seite am Oberrhein betrieben wurden. Für die Salinen aber ergab sich aus dieser Ein-

schränkung die seltsame Folge, daß zwar die Solbohrlöcher und die Solleitungen der bergpolizeilichen Aufsicht unterstanden, außerdem auch dem Bergmeister auf Grund der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung die Aufsicht über die Durchführung der §§ 135—139 b letzteren Gesetzes zustand, dagegen die Aufsichtsbefugnis gerade vor dem wichtigsten Betriebsteil der Salinen, den Siedhäusern, halt machen mußte. Eine solche Regelung kann nicht mehr als dem modernen Geist des Arbeiterschutzes entsprechend angesehen werden und ist zu beseitigen, wobei bemerkt wird, daß in anderen Ländern auch die staatlichen Salinen schon früher der bergpolizeilichen Aufsicht unterstanden.

Die in § 147 bisher genannten „zur Solgewinnung und Solleitung dienenden Anlagen“ sind nicht mehr besonders genannt. Sie fallen im bergrechtlichen Sinne unter den Begriff des Bergbaus und unterliegen darum schon nach Absatz 1 der bergpolizeilichen Aufsicht. Die frühere Ausscheidung der Salinen ließ es jedoch damals wünschenswert erscheinen, diese Tatsache besonders ersichtlich zu machen.

Zu Artikel IV:

Nach der Verordnung vom 31. August 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 673) über die Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden, sind die Aufgaben der oberen Bergbehörde unter Oberleitung des Ministeriums der Finanzen jetzt im wesentlichen der Abteilung für Salinen und Bergbau dieses Ministeriums zugewiesen. Auch das Bergamt (früher Bergmeister) rechnet dem Geschäftsbereich des Finanzministeriums zu. Hieraus folgt, daß auch bezüglich des Vollzugs des Berggesetzes und Erlassung der Ausführungsvorschriften künftighin das Finanzministerium an die Stelle des Ministeriums des Innern zu treten haben wird. Hinsichtlich der bergpolizeilichen Aufsicht über „die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und den Schutz der Gesundheit der Arbeiter“ (§ 147 des Berggesetzes) ist allerdings an Stelle der Zuständigkeit des Finanzministeriums die Zuständigkeit des Arbeitsministeriums gegeben. Indessen erscheint es zweckmäßig, mit dem Vollzug des Gesetzes nur ein Ministerium zu betrauen, nachdem die Mitwirkung des Arbeitsministeriums in dem gegebenen Umfang durch die Vorschrift, daß der Vollzug des Gesetzes und die Erlassung der Ausführungsvorschriften, soweit erforderlich, im Benehmen mit den anderen Ministerien zu erfolgen hat, sicher gestellt ist.